

BGer 1C_284/2019 vom 13. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_284_2019

FR: TF 1C_284/2019 du 13 juin 2019

IT: TF 1C_284/2019 del 13 giugno 2019

Erwägungen

E. 1

Am Abend des 20. Oktober 2017 rief D. _____ die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Zürich an und erklärte, ihr Untermieter A. _____ habe sie tätlich angegriffen. Die Kantonspolizisten B. _____ und C. _____ rückten zur Wohnung der beiden in X. _____ aus. Sie verhafteten A. _____ und überführten ihn auf den Polizeiposten Effretikon. Dort vernahmen sie D. _____ und A. _____, wobei die beiden gegeneinander Strafanzeige einreichten. A. _____ wurde in der Folge freigelassen, nachdem gegen ihn die sofortige Wegweisung aus der Wohngemeinschaft für 14 Tage verfügt worden war.

Am 3. Oktober 2018 erstattete A. _____ Strafanzeige gegen B. _____ und C. _____ wegen Amtsmissbrauchs.

Am 16. April 2019 erteilte das Obergericht des Kantons Zürich die Ermächtigung zur Strafverfolgung von B. _____ und C. _____ nicht.

E. 2

Mit Beschwerde vom 14. Mai 2018 beantragt A. _____ sinngemäss, diesen Entscheid aufzuheben und die Ermächtigung zur Strafverfolgung der beiden Polizeibeamten (und weiterer "Mittäter" von der Kantonspolizei, dem Bezirksgericht Pfäffikon und von Staatsanwältin Buchmann) zu erteilen und ihm Schadenersatz und Genugtuung in Höhe von mehreren Tausend Franken zuzusprechen.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 3

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer führt aus, er habe als unschuldiges Opfer von falschen Anschuldigungen grossen finanziellen Schaden erlitten und werde als männliches Opfer häuslicher Gewalt diskriminiert; der angefochtene Beschluss "enthalte diverse falsche Aussagen". Polizist C. _____ bezeichnet er ohne nähere Begründung als korrupt. Aus solchen Ausführungen ergibt sich nicht, inwiefern das Obergericht Bundesrecht verletzt haben könnte, indem es die Ermächtigung zur Strafverfolgung der beiden angezeigten Polizisten nicht erteilte. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen

Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.